

# **Satzung**

## **„Stiftung der Norddeutschen Mission“**

### **Präambel**

Die „Norddeutsche Missions-Gesellschaft“ (nachstehend Norddeutsche Mission) ist unter diesem Namen am 9. April 1836 von Christinnen und Christen lutherischen und reformierten Bekenntnisses gegründet worden.

Sie wird heute von folgenden Kirchen

- Bremische Evangelische Kirche
- Eglise Evangélique Presbytérienne du Togo
- Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg
- Evangelical Presbyterian Church, Ghana
- Evangelisch-reformierte Kirche, Leer
- Lippische Landeskirche

und von Förderkreisen und Einzelpersonen getragen.

Zur nachhaltigen Sicherung ihrer Tätigkeit gründet die Norddeutsche Mission eine Stiftung.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Norddeutschen Mission“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bremen und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung ist gemäß § 16 des BremStiftG. vom 7. März 1989 eine der Bremischen Evangelischen Kirche zugeordnete kirchliche Stiftung.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Die Stiftung bezweckt, die Arbeit der Norddeutschen Mission sowie die missionarischen Aufgaben der ihr verbundenen Kirchen zu unterstützen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Stiftung verfolgte Zweck nicht als gemeinnützig anerkannt wird, so wird der Vorstand den Zweck so abändern, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sind.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus Barvermögen von € 50.000,-
- (2) Der Wert des Grundstockvermögens ist in seinem Bestand grundsätzlich dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit der oder die Zustiftende nichts anderes festlegt. Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nur dann zu, soweit dies von den Dritten bestimmt ist.
- (4) Zustiftungen, die den Betrag von € 5000,- übersteigen, werden auf Wunsch des Zustifters oder der Zustifterin mit seinem oder ihrem Namen verbunden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.
- (6) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus jeweils dem entsandten Vertreter oder der entsandten Vertreterin der Trägerkirchen im Vorstand der Norddeutschen Mission sowie dem oder der Präses, dem oder der Vizepräses, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin der Norddeutschen Mission.
- (2) Der Vorstand wählt alle 4 Jahre – jeweils zu Beginn der Amtszeit der Hauptversammlung der Norddeutschen Mission – aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, 2 Beisitzer oder Beisitzerinnen und den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Wiederwahl ist zulässig. Diese Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur wirksamen Neuwahl oder Wiederwahl.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen weiteren oder eine weitere gemäß Abs. (2) gewählten Amtsträger oder gewählte Amtsträgerin. Bei Verhinderung tritt an Stelle des oder der Vorsitzenden der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder auch keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Entstandene Kosten können ersetzt werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Verwaltungsgeschäfte nach seinem Ermessen auf einzelne Mitglieder zu verteilen und sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Nach Maßgabe des Stiftungszweckes, dieser Satzung und im Rahmen der geltenden Gesetze verwaltet der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes
  - Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben z. B. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Buchführung etc. kann der Vorstand andere natürliche und/oder juristische Personen gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung heranziehen.
- (3) Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung entweder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin oder durch die Revisionsabteilung einer der Trägerkirchen.

## **§ 7 Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Zu einem Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (3) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer oder von der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterschreiben ist.

- (4) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Eine Verkürzung dieser Frist in Fällen von Dringlichkeit ist durch Entscheidung des oder der Vorsitzenden zulässig. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist jedoch nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist darüber hinaus geboten, wenn der bisher verfolgte Zweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird.
- (2) Kann sich die Änderung der Satzung auf die Steuerbegünstigung auswirken, so ist stets eine Stellungnahme der Finanzbehörde einzuholen.
- (3) Satzungsänderungsbeschlüsse fasst der Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit und einer Präsenz von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder bei Fortfall der steuerbegünstigten Zwecke. Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes. Kommt auf Grund von Abwesenheit von Mitgliedern in dieser Sitzung ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes nicht zustande, so kann der Beschluss in einer weiteren Sitzung mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes gefasst werden; in der schriftlichen Einladung mit einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

## **§ 9**

### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Norddeutsche Missions-Gesellschaft“, rechtsfähiger Verein durch Beschluss des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 19.02.1864.
- (2) Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§10 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Aufsicht durch die zuständigen Kirchenbehörden der Bremischen Evangelischen Kirche, soweit nicht nach den Bestimmungen des Bremischen Stiftungsgesetzes die Stiftungsaufsicht zwingend bei der staatlichen Stiftungsbehörde liegt.
  
- (2) Der Vorstand zeigt der Stiftungsbehörde und der zuständigen Kirchenbehörde unverzüglich die Zusammensetzung des Vorstandes und Änderungen der Satzung und Veränderung in der Zusammensetzung an.

Bremen, den 3. September 2007